

Auf die letztverflossene Budgetperiode waren bewilligt:

210,025 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. etatmäßig,
3,978 = 19 = 9 = transitorisch,

214,004 Thlr. 6 Ngr. 6 Pf. zusammen.

Das vorliegende Postulat übersteigt daher um

42,837 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. etatmäßig,
2,089 = 10 = 1 = transitorisch,

44,926 Thlr. 23 Ngr. 4 Pf. überhaupt

die letzte Bewilligung. Eine Erhöhung der Postulate ist eingetreten mit:

Thlr.	Ngr.	Pf.	
2,100	4	—	bei Pos. 65. Universität Leipzig.
998	4	—	= = 66 a. Evangelische Kirchen.
4,050	—	—	= = 66 b. Gelehrten- und Realschulen.
3,099	5	7	= = 66 c. Schullehrerseminarien.
35,431	11	1	= = 66 d. Volksschulen.
2,454	8	4	= = 67 a. Katholische Kirchen, Schulen und wohlthätige Anstalten.
400	—	—	= = 67 b. Deutschkatholische Kirchengemeinden.
802	20	—	= = 68. Taubstummenanstalten.
49,335	23	2	zusammen. Dagegen hat eine Minderung stattgefunden von
3,840	13	7	bei Pos. 62. Ministerium des Cultus u. nebst Canzlei.
21	20	1	= = 63. Landesconsistorium.
536	3	4	= = 64. Apostolisches Vicariat u.
10	22	6	= = 70. Stiftungsmäßige Zahlungen.
4,408	29	8	in Summe.

Bei Vergleichung dieser Ermäßigungen mit den nur gedachten Erhöhungen ergibt sich der vorbezeichnete Gesamtmehrbetrag des Postulats.

Die Deputation wird, wie sie dies im Einverständnisse der geehrten Kammer schon bei ihren bisherigen Budgetreferaten gethan hat, auch in dem nachstehenden Vortrage auf den sehr speciellen Bericht der jenseitigen Deputation Bezug nehmen, so weit dies ohne Nachtheil für die Sache möglich ist. Diefelbe bemerkt zu

Pos. 62.

Das Ministerium des Cultus u. nebst Canzlei, daß bei dem Gesamtpostulate an

20,481 Thlr. etatmäßig und 162 Thlr. transitorisch, welches um 3840 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf., und zwar 3779 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. etatmäßig und 60 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. transitorisch, niedriger als die Bewilligungssumme für die Finanzperiode 1846 gestellt ist (Landt.-Acten 1846 Abth. I. Bd. 2 S. 756), der Gehalt des Ministers an 5000 Thlr. außer Anfaß geblieben ist, weil die Leitung dieses Departements gegenwärtig dem Vorstande des Ministeriums des Auswärtigen mit übertragen ist. Es führt dies indeß im Endresultate zu keiner neuen Ersparniß für die Staatscasse, da schon seit einer längern Reihe von Jahren eine ähnliche Vereinigung der Vorstanderschaft zweier Ministerialdepartements stattgefunden hat.

Hiernächst sind bei dem Gehalte des zweiten geistlichen Ministerialrathes und des katholischen Beisizers die Ugio-

I. R.

zuschläge an 61 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. in Wegfall gekommen, dahingegen bei dem Canzlei- und Cassenpersonal überhaupt 1220 Thlr. Erhöhungen eingetreten, so daß, wenn man hiervon die gedachte Minderung an 61 Thlr. 3 Ngr. 4 Pf. abzieht, überhaupt eine Gehaltssteigerung von 1158 Thlr. 26 Ngr. 6 Pf. oder nach Abrundung der Thalertheile von 1159 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. vorliegt. Durch Subtraction dieser letztern Summe von dem zwar etatmäßigen, aus dem erwähnten Grunde aber nicht auf das Budget gebrachten Ministergehalte an 5000 Thlr. findet man das oben zu 3840 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf. berechnete Minus des gegenwärtigen Postulats. Die Erhöhung an überhaupt 1220 Thlr. schließt folgende einzelne Forderungen in sich:

1) 500 Thlr. etatmäßige Zulage für den ersten rechtsgelehrten Rath.

Die Staatsregierung begründet diese Erhöhung damit, daß zur Zeit das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts durch den Vorstand eines andern Ministeriums verwaltet werde und hierbei eine Vermehrung der Arbeit für den ersten Rath des ersteren eintrete, sowie daß dieser durch die beantragte Erhöhung nur den ersten Räten in den übrigen Ministerien gleichgestellt werde.

Die zweite Kammer hat auf den Vorschlag ihrer Deputation, obwohl diese der Vorzüglichkeit der Leistungen des betreffenden Ministerialrathes volle Anerkennung gezollt und anerkannt hat, daß in einzelnen Departements der Gehalt des ersten Rathes 2000 Thlr. übersteigt, die postulierte Erhöhung mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse der Gegenwart und deshalb abgelehnt, weil sich hoffen lasse, daß der Vorstand des Ministeriums des Auswärtigen bald Muße haben werde, mehr als jetzt dem Cultusministerium sich zu widmen, weil ferner der in den politischen Wirren der Gegenwart liegende Grund des erhöhten Postulats vorübergehender Natur sei und höchstens die Ermächtigung zu Gewährung einer zeitweiligen Vergütung von 200 bis 250 Thlr. rechtfertigen würde, und weil jedes Amt zufälliger Geschäftsvermehrung unterworfen sei, ohne daß dafür in der Regel eine besondere Vergütung gewährt werde. So berechtigt nun dieser letztere Grund an sich ist, und so sehr auch die unterzeichnete Deputation die Ansicht theilt, daß eine völlige Gleichstellung der etatmäßigen Gehalte der ersten Räte aller Ministerien nicht absolut nothwendig sei, und daß bei postulierten Erhöhungen die dermalige Finanzlage des Landes vor Allem berücksichtigt werden müsse, so vermag dieselbe doch nicht, den Beitritt zu dem jenseitigen Beschlusse anzurathen. Sie glaubt nämlich, abgesehen von den Verdiensten, welche der betreffende Beamte bezüglich der bei dem Cultusministerium verwalteten Stiftungen und Cassen sich erworben hat, und von der durch die Verwaltung der letzteren für ihn herbeigeführten großen Geschäftsvermehrung, hauptsächlich auf den Umstand Gewicht legen zu müssen, daß der Chef des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gerade während der laufenden Finanzperiode von den Geschäften dieses Departements so unausgesetzt und nach den verschiedensten Seiten hin in Anspruch genommen ist, daß demselben kaum Zeit und Kraft übrig bleibt, der ihm mit übertragenen Geschäftsleitung im Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts nachhaltig sich zu widmen. Es ist daher erklärlich, daß für den ersten Rath im letztgedachten Ministerium, welcher in Behinderung des Vorstandes die Leitung der Geschäfte besorgt, durch die Zeitverhältnisse nicht sowohl eine kurze und rasch vorübergehende Geschäftsvermehrung, als